

**WICHTIGER HINWEIS – DIESES DOKUMENT IST EINE NICHT-BINDENDE
CONVENIENCE TRANSLATION. NUR DIE ENGLISCHSPRACHIGE
ORIGINALFASSUNG IST BINDEND. FÜR DIE RICHTIGKEIT UND
VOLLSTÄNDIGKEIT DER ANGABEN WIRD KEINE GEWÄHR ÜBERNOMMEN.**

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe (die „*Aufforderung zur Stimmabgabe*“) ist weder ein Angebot zum Kauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf von Wertpapieren. Die Aufforderung zur Stimmabgabe wird nicht an Gläubiger der Schuldverschreibungen in einer Rechtsordnung gerichtet, in der die Aufforderung zur Stimmabgabe nicht mit den Wertpapier- oder anderen Gesetzen dieser Rechtsordnung vereinbar wäre. Die hierin erwähnten Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der „*Securities Act*“) registriert und dürfen in den Vereinigten Staaten weder angeboten noch verkauft werden, sofern sie nicht gemäß dem Securities Act registriert sind oder eine Ausnahme von den Registrierungsanforderungen des Securities Act für sie gilt. Es wird kein öffentliches Angebot der Wertpapiere in den Vereinigten Staaten erfolgen und die Emittentin beabsichtigt nicht, eine solche Registrierung gemäß dem Securities Act vorzunehmen.

ACCENTRO

REAL ESTATE AG

5.625% Schuldverschreibungen fällig 2026

ISIN: DE000A254YS5 / WKN A254YS

AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE OHNE VERSAMMLUNG

von

Accentro Real Estate AG,

eine Aktiengesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 103691 B mit der Geschäftsanschrift Kantstraße 44/45, 10625 Berlin, Deutschland (die „*Emittentin*“)

bezüglich der

250.000.000€ (ursprünglicher Nennwert)* 5,625% Schuldverschreibungen fällig 2026

ISIN: DE000A254YS5 / WKN A254YS

(die „*Schuldverschreibungen*“).

Die Emittentin fordert hiermit die Gläubiger der Schuldverschreibungen (die „*Gläubiger*“) auf, an der Abstimmung ohne Versammlung teilzunehmen

innerhalb des Abstimmungszeitraums (der „*Abstimmungszeitraum*“),
der am 5. August 2024, 00:00 Uhr MEZ, beginnt und
am 7. August 2024, 24:00 Uhr MEZ (Ende des Tages), endet

und ihre Stimmen gegenüber der Notarin Dr. Christiane Mühe abzugeben
mit Geschäftssitz in der Taunusanlage 17, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland
(die „*Abstimmungsleiterin*“).

*Ausstehender Nennwert zum Datum dieser Aufforderung zur Stimmabgabe: 225.000.000€

WICHTIGER HINWEIS

SO FERN HIERIN NICHT ANDERS DEFINIERT, HABEN BEGRIFFE, DIE IN DEN ANLEIHEBEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN (DIE „ANLEIHEBEDINGUNGEN“) VERWENDET UND DEFINIERT WERDEN, DIE IHNEN IN DEN ANLEIHEBEDINGUNGEN ZUGEWIESENE BEDEUTUNG, WENN SIE IN DIESER AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE VERWENDET WERDEN.

DIE ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG (DIE „ABSTIMMUNG“) WIRD VON DER VON DER EMITTENTIN ZU DIESEM ZWECK BESTELLTEN ABSTIMMUNGSLEITERIN DURCHFÜHRT. DIE STIMMABGABE MUSS INNERHALB DES ABSTIMMUNGSZEITRAUMS, DER AM 5. AUGUST 2024, 00:00 UHR MEZ, BEGINNT UND AM 7. AUGUST 2024, 24:00 UHR MEZ (ENDE DES TAGES), ENDET (DER „ABSTIMMUNGSZEITRAUM“), IN TEXTFORM (IM SINNE VON § 126B DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS) BEI DER ABSTIMMUNGSLEITERIN EINGEREICHT WERDEN.

UM AN DER ABSTIMMUNG TEILZUNEHMEN, MÜSSEN DIE GLÄUBIGER DIE BERECHTIGUNG ZUR AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS DURCH EINE BESONDERE BESTÄTIGUNG UND EINEN SPERRVERMERK IHRER DEPOTBANK UND DES REGISTERS (DIE „ANMELDUNG“) BIS SPÄTESTENS 24:00 UHR MEZ (TAGESENDE) AM 2. AUGUST 2024 (DER „ANMELDESCHLUSS“) NACHWEISEN. FÜR EINZELHEITEN ZU DEN VORAUSSETZUNGEN, DIE VON DEN GLÄUBIGERN FÜR DIE TEILNAHME AN DER ABSTIMMUNG UND DIE AUSÜBUNG DER STIMMRECHTE ERFÜLLT WERDEN MÜSSEN, SIEHE „F. - ABSTIMMUNGSVERFAHREN“.

DIE GLÄUBIGER KÖNNEN IHRE STIMMEN DURCH KROLL ISSUER SERVICES LIMITED (DER „TABULATION AGENT“) ABGEBEN, DIE ALS IHR STELLVERTRETER HANDELT, INDEM SIE DEN TABULATION AGENTEN ANWEISEN, FÜR ODER GEGEN DEN VON DER EMITTENTIN IN DER ABSTIMMUNG ANGESTREBTEN BESCHLUSS ZU STIMMEN ODER SICH DER STIMME ZU ENTHALTEN (DIE „ABSTIMMUNGSANWEISUNG“).

DIE GLÄUBIGER SOLLTEN SICH DARÜBER IM KLAREN SEIN, DASS BESTIMMTE ZUSÄTZLICHE FORMALITÄTEN VOR DEM ABSTIMMUNGSZEITRAUM ERFÜLLT WERDEN MÜSSEN, DAMIT DIE STIMMABGABE DURCH DEN TABULATION AGENTEN GÜLTIG IST. AUCH WENN DIE GLÄUBIGER IHRE STIMMEN DIREKT AN DIE ABSTIMMUNGSLEITERIN ABGEBEN WOLLEN, MÜSSEN BESTIMMTE FORMALITÄTEN BIS ZUM ENDE DES ABSTIMMUNGSZEITRAUMS ERFÜLLT WERDEN. DIE GLÄUBIGER SOLLTEN DAHER DIESE AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE UND DIE DARIN BESCHRIEBENEN ABSTIMMUNGSVERFAHREN SORGFÄLTIG LESEN.

DEN GLÄUBIGERN WIRD EMPFOHLEN, SICH BEI EINEM NOMINEE, EINER DEPOTBANK, EINEM VERMITTLER ODER EINER PERSON, DIE IN ÄHNLICHER FUNKTION FÜR DEN GLÄUBIGER TÄTIG IST, ZU ERKUNDIGEN, OB DER NOMINEE, DIE DEPOTBANK, DER VERMITTLER ODER DIE PERSON, DIE IN ÄHNLICHER FUNKTION FÜR DEN GLÄUBIGER TÄTIG IST, VOR DEM ANMELDESCHLUSS ANWEISUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN DER ABSTIMMUNG ERHALTEN MUSS. **DIE VOM CLEARING SYSTEM FESTGELEGTE FRISTEN FÜR DIE EINREICHUNG VON ANWEISUNGEN KÖNNEN AUCH VOR DEN IN DIESER AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE GENANNTEN FRISTEN LIEGEN.**

A. Hintergrund

Dieser Abschnitt „Hintergrund“ wurde von der Emittentin freiwillig in diese Aufforderung zur Stimmabgabe aufgenommen, um den Hintergrund für die Abstimmung und den vorgeschlagenen Beschluss zu erläutern. Dieser Abschnitt erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige Grundlage für die in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe geforderte Entscheidung der Gläubiger zu liefern. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser Abschnitt „Hintergrund“ alle Informationen enthält, die für die von der Emittentin angestrebte Beschlussfassung erforderlich oder angemessen sind. Die Gläubiger müssen sich auf ihre eigene Prüfung der Emittentin, der Bedingungen der Aufforderung zur Stimmabgabe und des damit angestrebten Beschlussvorschlags sowie der in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe beschriebenen Wertpapiere verlassen. Die Gläubiger sollten die Informationen in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe nicht als Anlage-, Rechts- oder Steuerberatung betrachten. Die Gläubiger sollten ihren eigenen Rechtsberater, Buchhalter oder andere Berater konsultieren, um sich rechtlich, steuerlich, geschäftlich, finanziell und in Bezug auf den vorgeschlagenen Beschluss sowie die Abstimmung beraten zu lassen.

Bestimmte Aussagen in diesem Abschnitt „Hintergrund“ sind zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen beinhalten Aussagen über Pläne, Zielsetzungen, Strategien, zukünftige Ereignisse, zukünftige Verkäufe oder Leistungen, Investitionsausgaben, Finanzierungsbedarf, Pläne oder Absichten in Bezug auf Akquisitionen, Stärken und Schwächen der Emittentin im Wettbewerb, ihre Geschäftsstrategie und die Trends, die die Emittentin in den Branchen und dem wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Umfeld, in dem sie tätig ist, erwartet, sowie andere Informationen, die keine historischen Informationen sind. Wörter wie „glauben“, „antizipieren“, „schätzen“, „erwarten“, „beabsichtigen“, „vorhersagen“, „projizieren“, „könnten“, „werden“, „planen“ und ähnliche Ausdrücke sollen zukunftsgerichtete Aussagen kennzeichnen, sind aber nicht das einzige Mittel zur Kennzeichnung solcher Aussagen. Es liegt in der Natur der Sache, dass zukunftsgerichtete Aussagen mit allgemeinen und spezifischen Risiken und Ungewissheiten behaftet sind, und es besteht das Risiko, dass die Vorhersagen, Prognosen, Projektionen und anderen zukunftsgerichteten Aussagen nicht eintreffen. Die Gläubiger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Reihe wichtiger Faktoren dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse erheblich von den Plänen, Zielen, Erwartungen, Schätzungen und Absichten abweichen, die in solchen vorausschauenden Aussagen zum Ausdruck kommen.

Die Emittentin, die ACCENTRO Real Estate AG („**ACCENTRO**“ und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften die „**ACCENTRO-Gruppe**“), ist eine börsennotierte Immobiliengesellschaft mit Schwerpunkt auf Wohnimmobilien in Deutschland. Der Schwerpunkt des Privatisierungsgeschäfts liegt in Berlin, weitere regionale Schwerpunkte sind mitteldeutsche Großstädte und Ballungsräume sowie die Metropolregion Rhein-Ruhr. ACCENTRO hat mehr als 13.000 private und institutionelle Kunden und hat seit 2009 mehr als 18.000 Einheiten mit einem Gesamtwert von über 2,0 Milliarden Euro verkauft. Zum 31. Dezember 2023 umfasste das Immobilienportfolio insgesamt rund 5.800 Einheiten mit einer Fläche von etwa 335.000 Quadratmetern, die das gesamte Spektrum von bezahlbaren Sozialwohnungen bis hin zu hochwertigen Apartments abdecken.

I. Aktuelle Situation von ACCENTRO und frühere Änderungen der Schuldverschreibungen

Die unterbrochenen Lieferketten, die steigenden Preise (insbesondere für Energie) und die Inflation sowie der Krieg in der Ukraine haben sich seit 2022 negativ auf die Entwicklung der deutschen Wirtschaft ausgewirkt. Der deutsche Immobilienmarkt war im Jahr 2022 von zeitweise erheblicher Unsicherheit geprägt, insbesondere durch den rasanten Anstieg der Hypothekenzinsen. Starke Steigerungen der Finanzierungs- und Baukosten haben die Immobilienfinanzierung erheblich verteuert. Diese Entwicklungen haben dazu beigetragen, dass sich das Geschäft von ACCENTRO, insbesondere das Handels- und Privatisierungsgeschäft, im Laufe des Jahres 2022 deutlich verlangsamt hat. Anfang 2023 hat ACCENTRO eine Refinanzierung der Schuldverschreibungen im Wege eines Amend & Extend-Verfahrens durchgeführt. Die von ACCENTRO angestrebten Änderungen umfassten (ohne Einschränkung) (i) die Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibungen bis zum 13. Februar 2026, (ii) eine Erhöhung des auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinssatzes auf 5,625% p.a. und (iii) eine Verpflichtung zur Sicherstellung bestimmter Mindestrückzahlungen der Schuldverschreibungen sowie ein umfassendes Sicherheitspaket für die Gläubiger.

Im Laufe des Jahres 2023 entwickelte sich der Markt für deutsche Wohnimmobilien jedoch schwächer als erwartet. Ausschlaggebend für diese Entwicklung waren vor allem die weiterhin steigenden Finanzierungskosten, die anhaltende Inflation sowie die anhaltenden Auswirkungen des Krieges in der Ukraine. Infolgedessen blieb die Geschäftstätigkeit im Handels- und Privatisierungsgeschäft von ACCENTRO gedämpft und die Erlöse aus dem

Verkauf von Vorratsimmobilien sanken von 130,7 Millionen Euro in den ersten neun Monaten des Jahres 2022 auf 42,6 Millionen Euro in den ersten neun Monaten des Jahres 2023. Darüber hinaus wurden die von ACCENTRO geplanten Veräußerungen von Vermögenswerten durch einen begrenzten Kreis von Interessenten und ein deutlich unter dem Buchwert liegendes Angebotsniveau behindert. Die Monetarisierung von Krediten und Forderungen von ACCENTRO schritt langsamer voran als erwartet und war aufgrund des begrenzten Einflusses von ACCENTRO auf die Liquiditätsgenerierung weiterhin von Unsicherheit geprägt.

Als Reaktion auf diese Entwicklungen bat ACCENTRO die Gläubiger der Schuldverschreibungen im Dezember 2023 um ihre Zustimmung zur Stundung der ansonsten am 13. Februar 2024 fälligen Zinszahlung sowie zu bestimmten Verschiebungen des Anfang 2023 vereinbarten Pflichttilgungsplans. Die Änderungen traten im Januar 2024 in Kraft. Darüber hinaus gab ACCENTRO im April 2024 eine außerordentliche Abwertung von Immobilien und vorläufige Ergebnisse für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr bekannt, die einen Verstoß gegen die Begrenzung der Nettofinanzverschuldung in den Bedingungen der Schuldverschreibungen sowie der 2029 fälligen, besicherten Schuldverschreibungen in Höhe von 100 Mio. Euro (die „**2029 Schuldverschreibungen**“) erkennen ließen. Im Mai 2024 gab ACCENTRO bekannt, dass es mit einer Gruppe wichtiger Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen (die „**Ad Hoc Gruppe**“) sowie dem einzigen Gläubiger der 2029 Schuldverschreibungen "No Action Letters" abgeschlossen hat, um die Ausübung bestimmter Kündigungsrechte als Folge des oben beschriebenen Vertragsbruchs auszuschließen und eine stabile Plattform für die Vorbereitung und Verhandlung einer Restrukturierungslösung mit den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen und der 2029 Schuldverschreibungen zu schaffen.

Um die vorgenannten geschäftlichen Verhandlungen nicht zu präjudizieren und vor dem Hintergrund des anhaltend schwachen Geschäftsumfelds im ersten Halbjahr 2024, beabsichtigt ACCENTRO nun, die Gläubiger der Schuldverschreibungen um ihre Zustimmung zu bitten, die ansonsten am 13. August 2024 fällige Zinszahlung auf den 13. Dezember 2024 zu verschieben, so dass auch die endgültige Behandlung der Zinszahlung im Rahmen der Sanierungslösung vereinbart und umgesetzt werden kann.

II. Vorgeschlagene Änderungen

ACCENTRO hat beschlossen, die Gläubiger der Schuldverschreibungen um ihre Zustimmung zu bitten, um u.a. die am 13. August 2024 fällige Zinszahlung auf den 13. Dezember 2024 zu verschieben.

B. Agenda

Jeder nachstehend in Großbuchstaben geschriebene Begriff, der hier oder an anderer Stelle in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe nicht definiert ist, hat die Bedeutung, die ihm in den Anleihebedingungen zugewiesen wird, sofern der Kontext nichts anderes erfordert.

Der folgende Beschlussvorschlag stellt den Vorschlag für einen einzigen Beschluss dar, über den nur als Ganzes abgestimmt werden kann (der „**Beschluss**“). Die Emittentin legt den Gläubigern den Vorschlag für den Beschluss vor und stellt ihn zur Abstimmung und schlägt den Gläubigern vor, durch Ausübung ihrer Stimmrechte mit „Ja“ (die „**Zustimmung**“) dem Beschluss zuzustimmen.

Die Gläubiger beschließen wie folgt:

“

1. Die Dentons GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft als gemeinsamer Vertreter (der „**Gemeinsame Vertreter**“) der Gläubiger (die „**Gläubiger**“) der von der ACCENTRO Real Estate AG (die „**Emittentin**“) begebenen 250.000.000€ (ursprünglicher Nennbetrag) 5,625% Schuldverschreibungen fällig 2026 (ISIN: DE000A254YS5 / WKN A254YS) (die „**Schuldverschreibungen**“) wird beauftragt, ermächtigt und bevollmächtigt, mit Wirkung für und gegen alle Gläubiger zu erklären, die Zahlung der am 13. August 2024 fälligen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen gemäß § 4.1 der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen (die „**Anleihebedingungen**“) bis zum 13. Dezember 2024 nicht ernsthaft einzufordern.
2. Der Gemeinsame Vertreter ist beauftragt, bevollmächtigt und ermächtigt, mit Wirkung für und gegen alle Gläubiger auf die Erfüllung einer der Erforderlichen Bedingungen (wie nachstehend definiert) auf Anweisung von Gläubigern, die mehr als 50 % des gesamten ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen repräsentieren, zu verzichten.

3. Falls die Änderungen (wie nachstehend definiert) nicht bis zum 12. September 2024 umgesetzt werden, wird der Gemeinsame Vertreter angewiesen, ermächtigt und bevollmächtigt, mit Wirkung für und gegen alle Gläubiger zu erklären, von der Ausübung eines etwaigen Kündigungsrechts, das sich aus § 10.1(a) der Anleihebedingungen infolge der Anleihebedingungen der am 13. August 2024 fälligen Zinsen auf die Schuldverschreibungen gemäß § 4.1 der Emissionsbedingungen ergibt, bis zum 13. Dezember 2024 abzusehen.
4. Die Gläubiger verzichten auf ein Kündigungsrecht, das gemäß § 10.1(a) der Anleihebedingungen infolge der Nichtzahlung der am 13. August 2024 fälligen Zinsen auf die Schuldverschreibungen gemäß § 4.1 der Anleihebedingungen entstehen kann.
5. Die Anleihebedingungen werden wie folgt geändert (die „**Änderungen**“), wobei [unterstrichene] Wörter neu in die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen eingefügt und [fettgedruckte] Wörter aus ihnen gestrichen werden:

§ 4.1 der Anleihebedingungen wird wie nachstehend aufgeführt geändert:

"4.1 Zinssatz und Zinszahlungstermine

Die Schuldverschreibungen werden mit einem Zinssatz von 3,625% p.a. auf ihren Nennbetrag ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum Änderungstag (ausschließlich) verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 13. Februar und 13. August eines jeden Jahres, beginnend am 13. August 2020, zu zahlen, mit der Maßgabe, dass die Zinsen, die ansonsten am 13. Februar 2024 fällig wären, am 31. Dezember 2024 [und die Zinsen, die ansonsten am 13. August 2024 fällig wären, am 13. Dezember 2024] zu zahlen sind (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Die Schuldverschreibungen werden vom (einschließlich) Änderungstag bis zum (ausschließlich) Fälligkeitstag mit 5,625% p.a. auf ihren Nennbetrag verzinst.

6. Dieser Beschluss (der „**Beschluss**“) wird in Bezug auf die Punkte 1, 2, 3 und 4 dieses Beschlusses sofort wirksam. Die Emittentin darf Punkt 5 dieses Beschlusses (d.h. die Änderungen) nichtvollziehen im Sinne des § 21 SchVG, außer wenn die folgenden aufschiebenden Bedingungen im Sinne des § 158 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfüllt sind oder der Gemeinsame Vertreter gegenüber der Emittentin schriftlich darauf verzichtet hat:
 - (a) der Gemeinsame Vertreter eine Bestätigung der FTI-Andersch AG (oder eines anderen Sachverständigen zur angemessenen Zufriedenheit der Emittentin und der Ad Hoc Gruppe (oder eines Beraters in ihrem Namen)) erhalten hat, dass die Gesellschaft unter Berücksichtigung (x) der Umsetzung dieses Beschlusses, (y) der Umsetzung der Änderungsvereinbarung zu den 2029 Schuldverschreibungen (wie nachstehend definiert) und (z) kein Quorum aufgrund von Verzugsmitteilungen gemäß den Anleihebedingungen und den Anleihebedingungen der 2029 Schuldverschreibungen erreicht wird, bis einschließlich 13. Dezember 2024 vollständig durchfinanziert ist, sowie eine angemessen detaillierte Liquiditätsprognose in Bezug auf diese Bestätigung;
 - (b) die ordnungsgemäße Unterzeichnung der Änderungsvereinbarung zu den 2029 Schuldverschreibungen durch die Vertragsparteien und dass die Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung zu den 2029 Schuldverschreibungen keinen anderen aufschiebenden Bedingungen unterliegt als dem Wirksamwerden der Änderungen gemäß dem deutschen Schuldverschreibungsgesetz (das „**SchVG**“); und
 - (c) entweder (A) Ablauf der einmonatigen Anfechtungsfrist nach § 20 Abs. 3 Satz 1 SchVG, ohne dass eine Anfechtung erfolgt ist, oder (B) wenn eine Anfechtungsklage nach § 20 Abs. 3 SchVG erhoben worden ist, die Erledigung, Rücknahme, sonstige Beendigung oder Erledigung der Anfechtungsklage

(zusammen die „**Erforderlichen Bedingungen**“).

„**Änderungsvereinbarung zu den 2029 Schuldverschreibungen**“ bezeichnet eine zwischen der Emittentin und allen Gläubigern der 2029 Schuldverschreibungen abzuschließende Zustimmungsvereinbarung, gemäß der die Gläubiger der 2029 Schuldverschreibungen zustimmen, die

Zinsen, die ansonsten am 23. September 2024 auf die 2029 Schuldverschreibungen zu zahlen wären, auf einen Zeitpunkt nicht vor dem 20. Dezember 2024 zu verschieben.

“

C. Einwilligung der Emittentin zu dem Beschluss

Die Emittentin erklärt hiermit ihre Einwilligung zu dem Beschluss und insbesondere den Änderungen und stimmt den Erforderlichen Bedingungen für die Durchführung der Änderungen zu.

D. Rechtsgrundlage für die Abstimmung ohne Versammlung, Quorum und Mehrheitserfordernisse

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass die Gläubiger gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz (das „SchVG“) in einer Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG durch Mehrheitsbeschluss mit der Emittentin Änderungen der Anleihebedingungen in Bezug auf nach dem SchVG zulässige Angelegenheiten vereinbaren können.

Gemäß den Anleihebedingungen müssen Beschlüsse der Gläubiger mit einer Mehrheit von mindestens 50% plus einer Stimme der abgegebenen Stimmen gefasst werden, es sei denn, zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Anleihebedingungen sehen eine höhere Mehrheit vor. Nach dem SchVG bedürfen Beschlüsse, die die Interessen der Gläubiger wesentlich berühren (einschließlich wesentlicher Änderungen oder Verzichtentscheidungen der Gläubiger), einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

Zum Datum dieser Aufforderung zur Stimmabgabe beträgt der Gesamtnennbetrag der ausgegebenen und ausstehenden Schuldverschreibungen 225.000.000€. Jeder Gläubiger nimmt an der Abstimmung entsprechend dem Nennbetrag der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen teil. Jede Schuldverschreibung in der angegebenen Stückelung von 1.000€ zählt als eine Stimme.

Die Annahme des Beschlusses erfordert die Zustimmung von mindestens 75 % der teilnehmenden Gläubiger (die „**Erforderlichen Zustimmungen**“). Um beschlussfähig zu sein, ist es nach dem SchVG erforderlich, dass Gläubiger, die mindestens 50% des gesamten ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen repräsentieren, an der Abstimmung teilnehmen (das „**Quorum**“).

Die Emittentin wird das Ergebnis der Abstimmung so bald wie möglich auf ihrer Internetseite und im Bundesanzeiger veröffentlichen.

E. Rechtsfolgen im Falle einer Annahme der Beschlüsse

Die Umsetzung des Beschlusses steht unter dem Vorbehalt (i) der Teilnahme des Quorums, (ii) des Erhalts der Erforderlichen Zustimmungen und (iii) des Ablaufs der gesetzlichen Anfechtungsfrist nach dem SchVG (vorausgesetzt, dass zu diesem Zeitpunkt keine Anfechtungsklage in Bezug auf den Beschluss anhängig ist) oder, falls eine Anfechtungsklage erhoben wurde, der Beilegung, Rücknahme, sonstigen Beendigung oder Erledigung dieser Anfechtungsklage (zusammen die „**Zustimmungsbedingungen**“).

Die Emittentin wird dafür sorgen, dass die Änderungen umgesetzt werden, indem sie den Beschluss bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Deutschland („**CBF**“) einreicht und dafür sorgt, dass der Beschluss von CBF so bald wie möglich nach Erfüllung der Zustimmungsbedingungen und der Erfüllung oder dem Verzicht auf die Erforderlichen Bedingungen der Globalurkunde physisch beigefügt wird. Die Änderungen werden wirksam, sobald der Beschluss bei der CBF eingereicht und der Globalurkunde gemäß § 21 SchVG beigefügt worden ist.

Wenn die Änderungen oder andere Punkte des Beschlusses wirksam werden, sind diese für alle Gläubiger von Schuldverschreibungen, die gemäß den Anleihebedingungen begeben wurden und sich im Umlauf befinden, sowie für ihre Rechtsnachfolger und Rechtsübernehmer verbindlich, unabhängig davon, ob diese Gläubiger dem Beschluss zugestimmt oder überhaupt an der Abstimmung teilgenommen haben oder nicht.

Die Emittentin wird so bald wie möglich nach Inkrafttreten der Änderungen eine öffentliche Bekanntmachung vornehmen.

F. Abstimmungsverfahren

I. Abstimmungszeitraum; Beendigung

Der Abstimmungszeitraum beginnt am 5. August 2024, 00:00 Uhr MEZ und endet am 7. August 2024, 24:00 Uhr MEZ (Ende des Tages). Die Emittentin behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen, vorbehaltlich des anwendbaren Rechts und bestimmter vertraglicher Beschränkungen, jederzeit vor Beginn des Abstimmungszeitraums die Stimmabgabe aus beliebigen Gründen zu beenden.

Die Emittentin wird eine solche Beendigung unverzüglich in einer öffentlichen Bekanntmachung bekannt geben.

Ohne die Art und Weise einzuschränken, in der die Emittentin eine Beendigung der Stimmrechtsausübung öffentlich bekannt geben kann, ist die Emittentin nicht verpflichtet, eine solche öffentliche Bekanntgabe zu veröffentlichen, zu bewerben oder anderweitig zu kommunizieren, außer durch eine rechtzeitige Bekanntgabe an die Gläubiger und unter Einhaltung aller anwendbaren Bekanntmachungsvorschriften der Anleihebedingungen und des SchVG.

II. Verfahren für die Stimmabgabe

1. Anmeldung

In Übereinstimmung mit § 18 Abs. 4 SchVG in Verbindung mit § 10 Abs. 3 SchVG und der Anleihebedingungen ist die Teilnahme an der Abstimmung von der Anmeldung des Gläubigers und der Vorlage eines Nachweises über das wirtschaftliche oder rechtliche Eigentum des Gläubigers an seinen Schuldverschreibungen abhängig. Um sich für die Abstimmung anzumelden, müssen die Gläubiger die nachstehend beschriebenen Verfahren befolgen.

Anmeldung bei dem Tabulation Agenten

Gläubiger, die ihre Stimme über den Tabulation Agenten abgeben möchten, müssen sich bis spätestens 24:00 Uhr MEZ (Ende des Tages) am 2. August 2024 (die „**Anmeldeschluss**“) anmelden und die folgenden Informationen über <https://deals.is.kröll.com/accentro> (die „**Abstimmungsplattform**“) bereitstellen:

- den Namen des Gläubigers;
- die Adresse des Gläubigers; und
- der Gesamtnennbetrag und/oder die Anzahl der Schuldverschreibungen, die dem Wertpapierkonto des Gläubigers an diesem Tag gutgeschrieben werden

(zusammen die „**Angaben zum Gläubiger**“).

Nach Abschluss des Anmeldevorgangs erstellt die Abstimmungsplattform eine E-Mail an den Gläubiger, in der bestätigt wird, dass die Anmeldung erfolgreich abgeschlossen wurde, und in der eine „**Eindeutige Identifikationsreferenz**“ angegeben wird.

Anmeldung bei der Abstimmungsleiterin

Gläubiger, die ihre Stimme direkt bei der Abstimmungsleiterin abgeben möchten, müssen ihre Anmeldung in deutscher oder englischer Sprache an die Abstimmungsleiterin senden und die folgenden Unterlagen in Textform (im Sinne von § 126b BGB, z.B. per Post, Fax oder E-Mail) bis zum Anmeldeschluss bei der Abstimmungsleiterin einreichen:

- Eine besondere Bestätigung, die von der Bank oder einem anderen Finanzinstitut ausgestellt wird, bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierkonto in Bezug auf die Schuldverschreibungen unterhält (die „**Depotbank**“), in der (i) der vollständige Name und die Adresse des Gläubigers und (ii) der Gesamtnennbetrag und/oder die Anzahl der Schuldverschreibungen, die diesem Wertpapierkonto am Tag dieser Erklärung gutgeschrieben werden, angegeben sind (die „**Besondere Bestätigung**“); und

- einen von der Depotbank ausgestellten Sperrvermerk, der besagt, dass die betreffenden Schuldverschreibungen während des Zeitraums vom Datum des Sperrvermerks bis zum letzten Tag (einschließlich) des Abstimmungszeitraums, d.h. bis zum 7. August 2024, 24:00 Uhr MEZ (Tagesende), nicht übertragbar sind (der „**Sperrvermerk**“ und, wenn er zusammen mit der Besonderen Bestätigung vorgelegt wird, die „**Besondere Bestätigung und Sperrvermerk**“).

Die Übermittlung der Besonderen Bestätigung und Sperrvermerks bis zum Anmeldeschluss impliziert die Anmeldung.

Ein Formular für die Besondere Bestätigung und den Sperrvermerk kann unter <https://investors.accentro.de/en/bondholdermeeting> heruntergeladen werden. Die Verwendung des Formulars für die Besondere Bestätigung und Sperrvermerk ist nicht zwingend vorgeschrieben. Gläubiger, die bis zum Anmeldeschluss keine ordnungsgemäße Besondere Bestätigung und keinen Sperrvermerk vorlegen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Von den Gläubigern, die sich bei dem Tabulation Agenten anmelden und ihre Stimme gemäß den nachstehend beschriebenen Verfahren abgeben, ist keine Besondere Bestätigung und Sperrvermerk erforderlich, da eine Besondere Bestätigung und Sperrvermerk Teil der Zustimmungsanweisung sind.

Allgemein

Um an der Abstimmung teilnehmen zu können, muss das Anmeldeverfahren abgeschlossen werden, unabhängig davon, ob der Gläubiger über den Tabulation Agenten oder über die Abstimmungsleiterin abstimmen möchte. **Stimmen von Gläubigern, die sich nicht bis zum Anmeldeschluss bei der Abstimmungsleiterin bzw. dem Tabulation Agenten anmelden, werden nicht berücksichtigt und sind ungültig.**

2. Stimmabgabe durch den Tabulation Agenten

Gläubiger, die sich über die Abstimmungsplattform angemeldet haben, können ihre Stimmen durch den als Stellvertreter handelnden Tabulation Agenten abgeben, indem sie den Tabulation Agenten über die Abstimmungsplattform bis spätestens zum Anmeldeschluss anweisen, für oder gegen den Beschluss zu stimmen oder sich der Stimme zu enthalten. Mit der Einreichung einer gültigen Abstimmungsanweisung ernennt der Gläubiger den Tabulation Agenten als Stellvertreter, um bei den Abstimmungen während des Abstimmungszeitraums in der in seiner Abstimmungsanweisung angegebenen Weise abzustimmen.

Darüber hinaus muss ein Gläubiger bis zum Anmeldeschluss eine elektronische Stimmanweisung (einschließlich besondere Bestätigung und Sperrvermerk) zur Stimmabgabe und zur Sperrung der betreffenden Schuldverschreibungen bei CBF, Clearstream Banking, S.A. oder Euroclear Bank S.A./N.V. (jeweils ein „**Clearing System**“) in der von dem betreffenden Clearing System von Zeit zu Zeit festgelegten Form (eine „**Zustimmungsanweisung**“) an das betreffende Clearing System übermitteln (oder für die Übermittlung sorgen) und dafür sorgen, dass der Tabulation Agent diese Zustimmungsanweisung über das Clearing System bis zum Anmeldeschluss erhält.

Jede Zustimmungsanweisung muss die folgenden Informationen enthalten:

- der Angaben zum Gläubiger;
- der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen, in Bezug auf die ein Gläubiger wünscht, dass der Tabulation Agent (oder sein Bevollmächtigter) als sein Stellvertreter in Bezug auf den Beschluss abstimmt;
- ob dieser Gläubiger für oder gegen den Beschluss stimmt oder sich der Stimme enthält;
- den Namen der Person, die in den Verzeichnissen der Clearing Systeme als Gläubiger der Schuldverschreibungen ausgewiesen ist (der „**Direkte Teilnehmer**“), und die Depotnummer bei dem Clearing System, in dem die Schuldverschreibungen gehalten werden; und

- eine Anweisung zur sofortigen Sperrung der Schuldverschreibungen, die Gegenstand der Zustimmungsanweisung sind, gemäß den unten unter „—*Verfahren in Bezug auf das Clearing System*“ dargelegten Verfahren.

Der Gläubiger muss die von der Abstimmungsplattform erhaltene Eindeutige Identifikationsreferenz auch seinem Direkten Teilnehmer mitteilen, damit dieser Direkte Teilnehmer die Eindeutige Identifikationsreferenz an den Tabulation Agenten übermitteln kann, wie weiter unten unter „—*Weitere Einzelheiten zu Zustimmungsanweisungen*“ beschrieben.

Mit der Einreichung einer Zustimmungsanweisung gibt der Gläubiger die in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe dargelegten Zusicherungen und Gewährleistungen ab. Wenn sich der Gläubiger (i) auf der Abstimmungsplattform angemeldet und den Tabulation Agenten angewiesen hat und (ii) eine Zustimmungsanweisung rechtzeitig vor Ablauf des Anmeldeschlusses eingereicht hat, wird der Tabulation Agent die Stimme im Namen des Gläubigers gemäß den Anweisungen in der Zustimmungsanweisung während des Abstimmungszeitraums abgeben.

Für jeden Gläubiger muss eine separate Zustimmungsanweisung eingereicht werden.

Gläubiger, die Zustimmungsanweisungen einreichen, müssen auch dafür sorgen, dass die Clearing Systeme die Schuldverschreibungen, die Gegenstand der Zustimmungsanweisung sind, gemäß den unten unter „—*Verfahren in Bezug auf das Clearing System*“ dargelegten Verfahren sperren.

Nur Direkte Teilnehmer können Zustimmungsanweisungen an das Clearing System übermitteln.

Falls die Gläubiger ihre Stimme über den Tabulation Agenten abgeben möchten, müssen sie vor Ablauf des Anmeldeschlusses eine Zustimmungsanweisung einreichen. Gläubiger, die es versäumen, vor Ablauf des Anmeldeschlusses eine Zustimmungsanweisung zu erteilen, sind nicht berechtigt, über den Tabulation Agenten abzustimmen.

Ein Gläubiger, der sich für die Stimmabgabe durch den Tabulation Agenten entscheidet, ermächtigt den Tabulation Agenten auch, über einen Gegenantrag (wie in „*Gegenanträge und Verlangen nach Zusätzlichen Beschlussgegenständen*“ definiert) abzustimmen, der von einem Gläubiger eingereicht und (i) von der Emittentin gemäß § 13 Abs. 4 SchVG bis spätestens 24:00 Uhr MEZ (Ende des Tages) am 1. August 2024 veröffentlicht wurde und (ii) für die die Emittentin ihre Unterstützung angekündigt hat, gemäß den Abstimmungsanweisungen des Gläubigers (ja, nein oder Enthaltung) in Bezug auf den Gegenantrag, es sei denn, der Gläubiger hat seine Abstimmungsanweisung gemäß dem zweiten folgenden Absatz geändert oder widerrufen. Dies bedeutet, dass der Tabulation Agent die Stimme eines Gläubigers, der mit „Ja“ für den ursprünglichen Beschluss gestimmt hat, mit „Ja“ für diesen Gegenantrag und „Nein“ für den ursprünglichen Beschluss abstimmen wird. Wenn ein Gläubiger den Tabulation Agenten angewiesen hat, in Bezug auf den ursprünglichen Beschluss mit „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen, gibt der Tabulation Agent die Stimme dieses Gläubigers sowohl in Bezug auf den ursprünglichen Beschluss als auch auf den Gegenantrag mit „Nein“ bzw. „Enthaltung“ ab.

Wird ein Gegenantrag gestellt, der eine der im vorstehenden Absatz genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, haben die Gläubiger die Möglichkeit, entweder über den Beschlussvorschlag der Emittentin oder über den Gegenantrag abzustimmen. Abstimmungsanweisungen, die in Bezug auf den Beschlussvorschlag der Emittentin vor der Einreichung des Gegenantrags eingereicht wurden, bleiben gültig, sofern sie nicht vom Gläubiger widerrufen werden, und der Tabulation Agent wird nur dann im Namen eines Gläubigers abstimmen, wenn sie eine geänderte Abstimmungsanweisung, wie im folgenden Absatz dargelegt, erhalten hat.

Die Gläubiger können ihre Abstimmungsanweisung widerrufen oder ändern, indem sie einen Widerruf oder eine Änderung an den Tabulation Agenten unter den in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe angegebenen Kontaktdaten (auch per E-Mail) senden. Ein solcher Widerruf oder eine Änderung einer früheren Abstimmungsanweisung muss vor Beginn des Abstimmungszeitraums bei dem Tabulation Agent zugehen.

Gläubiger, die keine Direkten Teilnehmer sind

Jeder Gläubiger, der kein Direkter Teilnehmer ist, muss dafür sorgen, dass der Direkte Teilnehmer, über den er die Schuldverschreibungen hält, oder der Nominee, die Depotbank, der Intermediär oder die Person, die in ähnlicher Weise für den Gläubiger handelt, über den er die Schuldverschreibungen hält, dafür sorgt, dass sein Direkter Teilnehmer im Clearing System eine Zustimmungsanweisung in seinem Namen an das Clearing System vor der/den von diesem Clearing System festgelegten Frist(en) übermittelt, so dass sie bei dem Tabulation

Agenten vor dem Anmeldeschluss zugehen. Gläubiger, die keine Direkten Teilnehmer sind, müssen ihre Depotbank anweisen, eine Zustimmungsanweisung in Bezug auf den Beschluss einzureichen, indem sie eine ordnungsgemäß ausgefüllte und gültige Zustimmungsanweisung gemäß den Anforderungen des Clearing Systems an das Clearing System übermitteln oder für die Übermittlung sorgen.

Weitere Einzelheiten zu den Zustimmungsanweisungen

Der Eingang einer solchen Zustimmungsanweisung eines Direkten Teilnehmers bei CBF wird gemäß der üblichen Praxis von CBF bestätigt und führt zur Sperrung der betreffenden Schuldverschreibungen auf dem Konto des betreffenden Direkten Teilnehmers bei CBF, so dass keine Übertragungen in Bezug auf diese Schuldverschreibungen vorgenommen werden können (siehe „—*Verfahren in Bezug auf das Clearing System*“).

Zusätzlich zur Zustimmungsanweisung an CBF muss der Direkte Teilnehmer dem Tabulation Agenten eine detaillierte Tabelle mit den einzelnen Anweisungen der zugrunde liegenden anweisenden Gläubiger zur Verfügung stellen, die (i) den Namen des Gläubigers, (ii) die Adresse des Gläubigers und (iii) die Eindeutige Identifikationsreferenz, die der Gläubiger von dem Tabulation Agenten bei der Anmeldung auf der Abstimmungsplattform erhalten hat, enthält.

Die CBF wird die von den Direkten Teilnehmern erhaltenen Zustimmungsanweisungen entweder für sich selbst oder im Namen der Gläubiger elektronisch an den Tabulation Agenten übermitteln. Nach Erhalt einer solchen elektronischen Nachricht von CBF prüft der Tabulation Agent, ob die Angaben zum Gläubiger in diesen Nachrichten mit den Angaben zum Gläubiger übereinstimmen, die der Gläubiger bei der Anmeldung auf der Abstimmungsplattform an den Tabulation Agenten übermittelt hat. Stellt der Tabulation Agent nach billigem Ermessen fest, dass die Angaben übereinstimmen und dass sie berechtigt ist, im Namen des betreffenden Gläubigers abzustimmen, gibt der Tabulation Agent die Stimmen während des Abstimmungszeitraums im Namen des Gläubigers entsprechend der Zustimmungsanweisung in Textform (wie in § 126b BGB definiert, z. B. per Post, Fax oder E-Mail) an die Abstimmungsleiterin ab.

Die Gläubiger können jederzeit vor Ablauf des Anmeldeschlusses eine Zustimmungsanweisung einreichen oder einreichen lassen.

Den Gläubigern wird empfohlen, sich bei einem Nominee, einer Depotbank, einem Vermittler oder einer Person, die in ähnlicher Funktion für den Gläubiger tätig ist, zu erkundigen, ob dieser Nominee, diese Depotbank, dieser Vermittler oder diese Person, die in ähnlicher Funktion für den Gläubiger tätig ist, vor Ablauf des Anmeldeschlusses Anweisungen für die Teilnahme an der Abstimmung erhalten muss. Die vom Clearing System festgelegten Fristen für die Einreichung von Zustimmungsanweisungen können auch vor den in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe genannten Fristen liegen.

Verfahren in Bezug auf das Clearing System

Mit der Einreichung einer Zustimmungsanweisung oder der Veranlassung der Einreichung einer solchen Zustimmungsanweisung durch die Depotbank erklärt sich ein Gläubiger damit einverstanden, dass seine Schuldverschreibungen (i) auf dem betreffenden Konto der betreffenden Depotbank ab dem Tag des Eingangs der betreffenden Anweisung bei der Depotbank gesperrt werden und (ii) auf dem betreffenden Konto im Clearing System ab dem Tag der Einreichung der betreffenden Zustimmungsanweisung gesperrt werden, und zwar jeweils bis zu dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte: (x) dem Tag, an dem die betreffende Anweisung und/oder die Zustimmungsanweisung wirksam widerrufen wird, (y) dem Tag, an dem das Zustimmungssuchen beendet, zurückgezogen oder anderweitig nicht durchgeführt wird, und (z) dem Ablauf des Abstimmungszeitraums.

Mit der Einreichung einer Zustimmungsanweisung sorgt jeder Gläubiger dafür, dass seine Schuldverschreibungen, die Gegenstand einer Zustimmungsanweisung sind, mit Wirkung ab dem Tag, an dem die Zustimmungsanweisung eingereicht wird, und einschließlich des Tages, an dem sie im Clearing System gutgeschrieben werden, auf dem Wertpapierkonto gesperrt werden, so dass zu keinem Zeitpunkt nach diesem Datum Übertragungen dieser Schuldverschreibungen vorgenommen werden können, bis (i) der Tag, an dem die betreffende Anweisung und/oder Zustimmungsanweisung rechtsgültig widerrufen wird, (ii) der Tag, an dem das Zustimmungssuchen beendet, zurückgezogen oder anderweitig nicht durchgeführt wird, oder (iii) der Ablauf der Abstimmungsfrist, je nachdem, was früher eintritt, eintritt. Solche Schuldverschreibungen sollten in Übereinstimmung mit den Verfahren des Clearing Systems und den vom Clearing System geforderten Fristen gesperrt werden. Der Tabulation Agent ist berechtigt, den Erhalt einer Zustimmungsanweisung als Bestätigung zu betrachten, dass die Schuldverschreibungen auf diese Weise gesperrt wurden. Der Tabulation Agent kann vom Clearing System eine schriftliche Bestätigung verlangen, dass diese Schuldverschreibungen mit Wirkung ab dem

Tag der Einreichung der Zustimmungsanweisung gesperrt wurden. Falls das Clearing System eine solche Bestätigung nicht liefert, informiert der Tabulation Agent die Abstimmungsleiterin, und die Abstimmungsleiterin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zustimmungsanweisung abzulehnen, und im Falle einer Ablehnung wird die diesbezügliche Abstimmung als nicht erfolgt behandelt.

Direkte Teilnehmer bei CBF ermächtigen CBF, ihre Identität gegenüber dem Tabulation Agenten, der Abstimmungsleiterin und ihren jeweiligen Rechtsberatern offenzulegen, wenn sie eine Zustimmungsanweisung einreichen, und solange diese Zustimmungsanweisung nicht vor der Übermittlung dieser Angaben gemäß den hierin enthaltenen Bestimmungen wirksam widerrufen worden ist.

Zusätzliche Bedingungen bei der Stimmabgabe durch den Tabulation Agenten

Die folgenden zusätzlichen Bedingungen gelten für alle Gläubiger, die über den Tabulation Agenten abstimmen.

Um jeden Zweifel auszuschließen, gelten diese zusätzlichen Bedingungen nicht für Gläubiger, die ihre Stimme direkt an die Abstimmungsleiterin abgeben.

1. Alle Mitteilungen, Bekanntmachungen, Bescheinigungen oder sonstigen Dokumente, die einem Gläubiger zugestellt werden sollen, werden auf eigenes Risiko des Gläubigers zugestellt oder an ihn gesandt. Weder die Emittentin noch die Abstimmungsleiterin, der Tabulation Agent oder der Gemeinsame Vertreter der Gläubiger übernehmen die Verantwortung für die Nichtzustellung einer Mitteilung, einer Mitteilung oder eines anderen Dokuments.
2. Alle abgegebenen Stimmen gelten als zu den in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe dargelegten Bedingungen abgegeben.
3. Die Abstimmungsleiterin kann die Gültigkeit einer Anmeldung oder einer Stimmabgabe feststellen.
4. Die Gläubiger sind allein dafür verantwortlich, alle Verfahren für die Teilnahme an der Abstimmung einzuhalten, einschließlich der rechtzeitigen Anmeldung und der Übermittlung der Zustimmungsanweisungen an den Tabulation Agenten. Sofern die Abstimmungsleiterin Mängel oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Anmeldung oder der Abgabe von Stimme feststellt, müssen diese vor dem Ende des Abstimmungszeitraums behoben werden. Weder die Abstimmungsleiterin noch die Emittentin oder eine andere Person sind verpflichtet, Mängel oder Unregelmäßigkeiten bei der Anmeldung oder Abgabe von Stimmen mitzuteilen, noch haftet eine von ihnen für die Unterlassung solcher Mitteilungen. Die Anmeldung und Abgabe der Stimmen kann als nicht erfolgt angesehen werden, bis die Unregelmäßigkeiten behoben sind.
5. Ohne die Art und Weise einzuschränken, in der die Emittentin eine öffentliche Bekanntmachung vornehmen kann, ist die Emittentin nicht verpflichtet, eine solche öffentliche Bekanntmachung zu veröffentlichen, bekannt zu machen oder anderweitig zu kommunizieren, außer durch eine rechtzeitige Bekanntmachung an die Gläubiger und die Einhaltung aller anwendbaren Bekanntmachungsvorschriften der Anleihebedingungen oder des SchVG.
6. Jeder Gläubiger, der über den Tabulation Agenten abstimmt, versichert, dass er kein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von § 271 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs ist und die Schuldverschreibungen nicht für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens hält. Nach dem SchVG ruht das Stimmrecht in Bezug auf Schuldverschreibungen, die (i) der Emittentin oder einem verbundenen Unternehmen der Emittentin zuzurechnen sind oder (ii) für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden.
7. Wenn die Gläubiger über den Tabulation Agenten abstimmen, stellt die Übermittlung einer Zustimmungsanweisung an das Clearing System eine Vereinbarung, Anerkennung, Verpflichtung, Zusicherung und Garantie des Gläubigers und jedes Direkten Teilnehmers, der eine Zustimmungsanweisung im Namen des Gläubigers übermittelt (falls zutreffend), gegenüber der Emittentin, dem Tabulation Agenten und der Abstimmungsleiterin dar, dass zum Zeitpunkt der Übermittlung der Zustimmungsanweisung vor dem Anmeldeschluss:
 - (a) bestätigt er, dass er die Bedingungen, Risikofaktoren, Angebots- und Vertriebsbeschränkungen und sonstigen Erwägungen, die in dieser Aufforderung zur

Stimmabgabe dargelegt sind, erhalten und geprüft hat, versteht und akzeptiert;

- (b) im Falle eines Direkten Teilnehmers durch die Sperrung von Schuldverschreibungen im Clearing System seine Zustimmung erteilt und das Clearing System ermächtigt, dem Tabulation Agenten, der Abstimmungsleiterin und ihren jeweiligen Rechtsberatern Einzelheiten über die Identität des Direkten Teilnehmers mitzuteilen, sofern eine solche Zustimmungsanweisung nicht in Übereinstimmung mit den hierin enthaltenen Bestimmungen vor der Mitteilung dieser Einzelheiten zurückgezogen wurde;
- (c) er nimmt zur Kenntnis, dass weder der Tabulation Agent noch die Abstimmungsleiterin oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen, Direktoren oder Angestellten eine Empfehlung abgegeben hat, ob (oder wie) er in Bezug auf den Beschluss abstimmen soll, und er versichert, dass er seine eigene Entscheidung in Bezug auf die Abstimmung über den Beschluss auf der Grundlage der von ihm als notwendig erachteten rechtlichen, steuerlichen oder finanziellen Beratung getroffen hat;
- (d) er erkennt an, dass weder die Emittentin, der Tabulation Agent, die Abstimmungsleiterin noch ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, Direktoren oder Angestellten ihm irgendwelche Informationen in Bezug auf die Abstimmung gegeben haben, außer den ausdrücklich in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe und den diesbezüglichen Mitteilungen genannten, und dass weder der Tabulation Agent noch die Abstimmungsleiterin ihm eine Empfehlung gegeben haben, ob oder wie er in Bezug auf den Beschluss abstimmen sollte, und dass er seine eigene Entscheidung in Bezug auf die Stimmabgabe in Bezug auf den Beschluss auf der Grundlage der von ihm für notwendig erachteten rechtlichen, steuerlichen oder finanziellen Beratung getroffen hat;
- (e) er nimmt zur Kenntnis, dass ihm von der Emittentin, dem Tabulation Agenten, der Abstimmungsleiterin oder einem ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen, Direktoren oder Angestellten keine Informationen über die steuerlichen Folgen des Beschlusses für die Gläubiger zur Verfügung gestellt worden sind;
- (f) dass er die Gesetze aller relevanten Rechtsordnungen beachtet, alle erforderlichen staatlichen, devisenrechtlichen oder sonstigen erforderlichen Zustimmungen eingeholt, alle erforderlichen Formalitäten erfüllt und alle Emissions-, Übertragungs- oder sonstigen Steuern oder erforderlichen Zahlungen geleistet hat, die von ihm in jeder Hinsicht im Zusammenhang mit der Abstimmung oder der Einreichung einer Zustimmungsanweisung in jeder Rechtsordnung geschuldet werden, und dass er keine Maßnahmen ergriffen oder unterlassen hat, die gegen diese Zusicherungen verstoßen oder die dazu führen oder führen könnten, dass die Abstimmungsleiterin oder eine andere Person im Zusammenhang mit der Abstimmung oder den Abstimmungen gegen die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften einer solchen Rechtsordnung verstößt;
- (g) er hat die volle Befugnis und Autorität, eine Zustimmungsanweisung zur Abstimmung zu stellen;
- (h) jede Zustimmungsanweisung, die von ihm in Bezug auf den Beschluss erteilt wird, zu den Bedingungen der Aufforderung zur Stimmabgabe erfolgt;
- (i) im Falle einer Zustimmungsanweisung wird er auf Verlangen alle zusätzlichen Dokumente unterzeichnen und aushändigen und/oder alle sonstigen Handlungen vornehmen, die die Emittentin für notwendig oder wünschenswert erachtet, um die Zustimmungsanweisungen in Bezug auf diese Schuldverschreibungen zu erteilen oder um diese Vollmacht nachzuweisen;
- (j) es sich nicht um eine Person handelt, bei der es rechtswidrig ist, die Zustimmung zu dem Beschluss zu beantragen, die Aufforderung zur Stimmabgabe zu erhalten oder anderweitig an der Abstimmung teilzunehmen;
- (k) im Falle einer Zustimmungsanweisung gelten die Bedingungen der Aufforderung zur Stimmabgabe als Bestandteil der Zustimmungsanweisung, die entsprechend zu lesen und auszulegen ist, und dass die von diesem Gläubiger oder in seinem Namen in der

Zustimmungsanweisung gemachten Angaben in jeder Hinsicht wahr sind und zum Zeitpunkt der Abstimmung wahr sein werden;

- (l) im Falle einer Zustimmungsanweisung die in der Zustimmungsanweisung angegebenen Schuldverschreibungen auf dem/den in der Zustimmungsanweisung angegebenen Konto/Konten hält und halten wird. Er erklärt, garantiert und verpflichtet sich ferner gegenüber der Emittentin, dem Tabulation Agenten und der Abstimmungsleiterin, dass er gemäß den Verfahren von CBF und innerhalb der von CBF geforderten Frist unwiderruflich angewiesen hat, die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Datum der Zustimmungsanweisung zu sperren, sodass zu jedem Zeitpunkt bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte (i) dem Datum, an dem die Abstimmung beendet, zurückgezogen oder anderweitig nicht durchgeführt wird, (ii) dem Datum, an dem die betreffende Zustimmungsanweisung wirksam widerrufen wird, und (iii) dem letzten Tag (einschließlich) des Abstimmungszeitraums, d.h. dem 7. August 2024, 24:00 Uhr (MEZ) (Ende des Tages), keine Übertragungen dieser Schuldverschreibungen vorgenommen werden können; und er erklärt, garantiert und verpflichtet sich hiermit, dass er eine individuelle, übereinstimmende Sperranweisung in Bezug auf die in der Zustimmungsanweisung angegebenen relevanten Schuldverschreibungen an CBF übermittelt hat und sichergestellt hat, dass die betreffende Sperranweisung diesen Schuldverschreibungen zugeordnet werden kann; und
- (m) er keine Sanktionierte Person (wie unten definiert) ist.

Wenn der betreffende Gläubiger, der über den Tabulation Agenten abstimmen möchte, nicht in der Lage ist, eine der oben beschriebenen Zusicherungen und Garantien abzugeben, sollte er sich an den Tabulation Agenten wenden.

- 8. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Dokument gilt jede Mitteilung an einen Gläubiger, der über den Tabulation Agenten abgestimmt hat, als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie von dem Tabulation Agenten zur Weiterleitung über das Clearing System zugestellt wurde. Alle Bekanntmachungen werden gemäß den Anleihebedingungen gegeben oder veröffentlicht.
- 9. Jeder Gläubiger, der über den Tabulation Agenten abstimmt und eine Zustimmungsanweisung gemäß deren Bedingungen einreicht, erklärt sich damit einverstanden, die Emittentin, den Tabulation Agenten, die Abstimmungsleiterin und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, Direktoren oder Angestellten für alle Verluste, Kosten, Ansprüche, Verbindlichkeiten, Ausgaben, Gebühren, Klagen oder Forderungen zu entschädigen und schadlos zu halten, die einem von ihnen entstehen oder gegen einen von ihnen aufgrund eines Verstoßes gegen eine der Bedingungen oder eine der Zusicherungen, Garantien und/oder Verpflichtungen, die gemäß einer solchen Zustimmungsanweisung zur Stimmabgabe durch einen solchen Gläubiger abgegeben wurden, geltend gemacht werden können.
- 10. Alle Fragen bezüglich der Gültigkeit, Form und Zulässigkeit einer Zustimmungsanweisung (einschließlich des Zeitpunkts des Eingangs oder der Übereinstimmung einer solchen Zustimmungsanweisung mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften, einschließlich der von einer Sanktionsbehörde veröffentlichten Vorschriften) oder ihres Widerrufs oder ihrer Änderung oder der Zustellung von Zustimmungsanweisungen werden von der Abstimmungsleiterin nach ihrem alleinigen Ermessen und vorbehaltlich des anwendbaren Rechts endgültig und verbindlich entschieden. Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts ist die Auslegung der Bedingungen, der Gültigkeit, der Form und der Berechtigung der Stimmabgabe und jeder Abstimmung (einschließlich der Anweisungen in der Zustimmungsanweisung) durch die Abstimmungsleiterin endgültig und verbindlich. Es werden keine alternativen, bedingten oder (vorbehaltlich der hier genannten Bedingungen) kontingenten Zustimmungsanweisungen akzeptiert. Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts kann die Abstimmungsleiterin: (a) in ihrem ordnungsgemäß ausgeübten Ermessen jede von einem Gläubiger eingereichte Zustimmungsanweisung zurückweisen oder (b) in ihrem ordnungsgemäß ausgeübten Ermessen beschließen, eine Zustimmungsanweisung als gültig zu behandeln, die in beiden Fällen nicht in jeder Hinsicht den Bedingungen der Aufforderung zur Stimmabgabe entspricht oder in Bezug auf die der betreffende Gläubiger nicht alle nachfolgenden Anforderungen dieser Bedingungen erfüllt, und diese Entscheidung ist endgültig und bindend.
- 11. Sofern die Abstimmungsleiterin nicht darauf verzichtet, müssen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit einer Zustimmungsanweisung innerhalb eines Zeitraums behoben werden, den

die Abstimmungsleiterin nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich des anwendbaren Rechts festlegt. Weder die Emittentin, der Tabulation Agent, die Abstimmungsleiterin noch ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, Direktoren oder Angestellten oder andere Personen sind verpflichtet, etwaige Mängel oder Unregelmäßigkeiten in der Zustimmungsanweisung mitzuteilen, noch haften diese Einrichtungen oder Personen für die Unterlassung einer solchen Mitteilung.

12. Jede an die Abstimmungsleiterin oder den Tabulation Agenten gerichtete Mitteilung (ob elektronisch oder anderweitig), die im Namen eines Gläubigers von einem Bevollmächtigten, einer Depotbank, einem Treuhänder, Verwalter, Direktor oder leitenden Angestellten einer Gesellschaft oder einer anderen treuhänderisch oder repräsentativ handelnden Person (mit Ausnahme eines Direkten Teilnehmers in seiner Eigenschaft als solcher) übermittelt wird, muss auf diese Tatsache in der Mitteilung hinweisen, und dem Tabulation Agent muss bis zum Ende des Abstimmungszeitraums eine Vollmacht oder eine andere Form der Bevollmächtigung in einer für die Abstimmungsleiterin zufriedenstellenden Form vorgelegt werden. Werden die vorgenannten Nachweise nicht vorgelegt, kann die Annahme verweigert werden. Weder die Abstimmungsleiterin noch der Tabulation Agent sind dafür verantwortlich, die Echtheit einer solchen Vollmacht oder einer anderen Form der Bevollmächtigung zu überprüfen, und können sich auf eine solche Vollmacht oder eine andere Form der Bevollmächtigung verlassen und sind geschützt, wenn sie im Vertrauen auf diese handeln.
13. Weder die Emittentin, noch der Tabulation Agent, noch die Abstimmungsleiterin, noch ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, Direktoren oder Angestellten übernehmen irgendeine Verantwortung für die Nichtzustellung einer Zustimmungsanweisung oder einer anderen Mitteilung oder einer anderen gemäß diesen Bedingungen erforderlichen Maßnahme. Die Entscheidung der Abstimmungsleiterin in Bezug auf eine Zustimmungsanweisung oder eine andere Mitteilung ist endgültig und bindend.

Für die Zwecke dieses Abschnitts „*Zusätzliche Bedingungen bei der Stimmabgabe durch den Tabulation Agenten*“:

„**Sanktionsbehörde**“ bezieht sich auf (i) die Regierung der Vereinigten Staaten, (ii) die Vereinten Nationen, (iii) die Europäische Union (oder einen ihrer Mitgliedstaaten), (iv) das Vereinigte Königreich oder (v) jede andere gleichwertige Regierungs- oder Regulierungsbehörde, Einrichtung oder Stelle, die Wirtschafts-, Finanz- oder Handelssanktionen verhängt, sowie die jeweiligen Regierungseinrichtungen und -stellen der vorgenannten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums, das US-Außenministerium, das US-Handelsministerium und das Schatzamt Seiner Majestät; und

„**Sanktionierte Person**“ bezieht sich auf eine natürliche oder juristische Person (eine „**Person**“), (i) die in einem Land oder Gebiet organisiert oder ansässig ist, das Ziel umfassender Ländersanktionen ist, die von einer Sanktionsbehörde verwaltet oder durchgesetzt werden, (ii) die direkt oder indirekt im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Person steht, die in (a) der aktuellsten Liste „Specially Designated Nationals and Blocked Persons“ (die zum Zeitpunkt dieses Dokuments unter folgender Adresse abrufbar ist: <https://www.treasury.gov/ofac/downloads/sdnlist.pdf>) oder (b) der Foreign Sanctions Evaders List (die zum Zeitpunkt dieses Dokuments unter folgender Adresse abrufbar ist: <http://www.treasury.gov/ofac/downloads/fse/fselist.pdf>) oder (c) der aktuellsten „Konsolidierten Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die Finanzsanktionen der EU verhängt wurden“ (die zum Zeitpunkt dieses Dokuments unter folgender Adresse abrufbar ist: <https://data.europa.eu/data/datasets/consolidated-list-of-persons-groups-and-entities-subject-to-eu-financial-sanctions?locale=en>) beschrieben oder benannt ist, oder (iii) die anderweitig Gegenstand einer Sanktionsanzeige ist, die von einer Sanktionsbehörde verwaltet oder durchgesetzt wird, außer allein aufgrund ihrer Aufnahme in: (a) die aktuellste „Sectoral Sanctions Identifications“ Liste (die zum Zeitpunkt dieses Dokuments unter folgender Adresse abrufbar ist: <https://www.treasury.gov/ofac/downloads/ssi/ssilist.pdf>) (die „**SSI-Liste**“), (b) die Anhänge 3, 4, 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates, in der jeweils gültigen Fassung (die „**EU-Anhänge**“), oder (c) jede andere von einer Sanktionsbehörde geführte Liste mit ähnlicher Wirkung wie die SSI-Liste oder die EU-Anhänge.

3. **Direkte Stimmabgabe an die Abstimmungsleiterin**

Während die Gläubiger ermutigt werden (aber nicht verpflichtet sind), ihre Stimmen über die Abstimmungsplattform abzugeben, kann jeder Gläubiger alternativ seine Stimmen direkt an die Abstimmungsleiterin abgeben, indem er entweder als Auftraggeber in seinem eigenen Namen handelt oder einen

Stellvertreter, einen Stimmrechtsvertreter oder einen anderen Beauftragten (mit Ausnahme des Tabulation Agenten) ernannt. Eine Anmeldung bei der Abstimmungsleiterin bis spätestens zum Anmeldeschluss ist aber auch in diesem Fall erforderlich.

Die Gläubiger können ihre Stimmen abgeben, indem sie während des Abstimmungszeitraums ein Dokument in Textform (im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs), z. B. per Post, Fax oder E-Mail, in deutscher oder englischer Sprache, in dem die Angaben zum Gläubiger und die Stimmabgabe für oder gegen den Beschluss oder die Stimmenthaltung angegeben sind (das „**Abstimmungsformular**“), in Textform in deutscher oder englischer Sprache an die folgende Adresse der Abstimmungsleiterin senden:

Notarin Dr. Christiane Mühe

Adresse: Taunusanlage 17, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland

Fax: +49 69 7079 685 – 55

Email: accentro@fm-notare.com

Das Abstimmungsformular muss innerhalb des Abstimmungszeitraums bei der Abstimmungsleiterin zugehen.

Die Gläubiger werden gebeten, das Standardformular für das Abstimmungsdokument zu verwenden, das unter <https://investors.accentro.de/en/bondholdermeeting> heruntergeladen werden kann. Die Verwendung des Standardformulars für das Abstimmungsdokument ist jedoch nicht erforderlich, um an der Abstimmung teilzunehmen.

Um Zweifel auszuschließen: Gläubiger, die ihre Stimmen direkt an die Abstimmungsleiterin abgeben, sind nicht an die zusätzlichen Bedingungen gebunden, die unter „Zusätzliche Bedingungen bei Stimmabgabe durch den Tabulation Agenten“ aufgeführt sind.

Stimmen, die vor Beginn oder nach Ablauf des Abstimmungszeitraums bei der Abstimmungsleiterin eingehen, werden nicht berücksichtigt und sind ungültig.

4. Festgelegte Stückelung

Stimmabgaben, Abstimmungsanweisung und Zustimmungsanweisungen zur Zustimmung können nur in Bezug auf die angegebene Stückelung der Schuldverschreibungen, nämlich 1.000€ (die „**Festgelegte Stückelung**“) und ganzzahlige Vielfache davon, eingereicht werden. Jede Schuldverschreibung in der Festgelegten Stückelung hat eine Stimme.

5. Vertretung durch Stellvertreter

Bei der direkten Stimmabgabe gegenüber der Abstimmungsleiterin kann sich jeder Gläubiger durch einen Stellvertreter, einen Stimmrechtsvertreter oder einen anderen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Stellvertreter bedürfen der Textform (§ 126b BGB, z.B. per Post, Fax oder E-Mail). Ein Formular für eine Vollmacht kann unter <https://investors.accentro.de/en/bondholdermeeting> heruntergeladen werden. Die Verwendung des Vollmachtsformulars ist jedoch keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Abstimmung. Die Vollmacht (und Besondere Bestätigung und Sperrvermerk) muss der Abstimmungsleiterin spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums durch Übermittlung der Vollmacht in Textform (im Sinne des § 126b BGB, z. B. per Post, Fax oder E-Mail) zugehen. Soweit zutreffend, muss die Vertretungsbefugnis der Person, die die Vollmacht erteilt hat, ebenfalls bis spätestens zum Ende des Abstimmungszeitraums bei der Abstimmungsleiterin eingehen. **Stimmen, die von einem Stellvertreter, einem Stimmrechtsvertreter oder einem anderen Bevollmächtigten (mit Ausnahme des Tabulation Agenten) im Namen eines Gläubigers abgegeben werden, ohne dass bis zum Ende des Abstimmungszeitraums eine Vollmacht vorgelegt wird, können von der Abstimmungsleiterin nicht berücksichtigt werden.**

Werden Gläubiger durch gesetzliche Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen amtlichen Verwalter (z.B. ein insolventer Schuldner durch seinen Insolvenzverwalter) vertreten, so sind der gesetzliche Vertreter oder der amtliche Verwalter aufgefordert, neben dem Nachweis, dass

die von ihnen vertretene Person ein Gläubiger ist, auch ihre gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Form nachzuweisen (z.B. durch eine Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde).

Gläubiger, die als Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder andere juristische Personen nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmersgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited Company nach englischem Recht) gegründet sind, werden aufgefordert, bis zum Ende des Abstimmungszeitraums die Vertretungsbefugnis ihrer gesetzlichen Vertreter und Zeichnungsberechtigten nachzuweisen und zusätzlich die Qualifikation der von ihnen vertretenen juristischen Person oder Personengesellschaft als Gläubiger nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem zuständigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere, gleichwertige Bescheinigung (z.B. Amtsbestätigung, Schriftführerbescheinigung) geschehen. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis ist keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Abstimmung.

Alle Fragen in Bezug auf die Form der Dokumente und die Gültigkeit, die Form, die Berechtigung (einschließlich des Zeitpunkts des Eingangs) und die Annahme einer Stimme werden von der Abstimmungsleiterin entschieden, die vorbehaltlich des geltenden Rechts endgültig und verbindlich entscheidet.

6. *Kein allgemeines Widerrufsrecht*

Abstimmungsformulare, die bei der Abstimmungsleiterin eingegangen sind, können von den Gläubigern nach Beginn des Abstimmungszeitraums grundsätzlich nicht mehr widerrufen werden. Ein nachträglicher Widerruf einer abgegebenen Stimme wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Beginn des Abstimmungszeitraums berücksichtigt.

III. *Gegenanträge und Verlangen nach Zusätzlichen Beschlussgegenständen*

Jeder Gläubiger ist berechtigt, eigene Beschlussvorschläge zu den Beschlussgegenständen einzureichen, über die gemäß dieser Aufforderung zur Abstimmung abgestimmt werden soll (die „*Gegenanträge*“). Ein von einem Gläubiger vor Beginn des Abstimmungszeitraums gestellter Gegenantrag wird von der Emittentin unverzüglich auf ihrer Internetseite (www.accentro.de) unter <https://investors.accentro.de/en/bondholdermeeting> allen Gläubigern bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zugänglich gemacht.

Darüber hinaus können ein oder mehrere Gläubiger, die zusammen nicht weniger als 5 % des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen halten, die Veröffentlichung neuer Beschlussgegenstände verlangen (die „*Verlangen nach Zusätzlichen Beschlussgegenständen*“).

Verlangen nach Zusätzlichen Beschlussgegenständen sind vor Beginn des Abstimmungszeitraums per Post, Fax oder E-Mail an die Abstimmungsleiterin unter den oben unter „*Direkte Stimmabgabe an die Abstimmungsleiterin*“ genannten Kontaktdaten zu richten. Verlangen nach Zusätzlichen Beschlussgegenständen sind so rechtzeitig nach den Vorschriften des SchVG einzureichen, dass sie vor Beginn des Abstimmungszeitraums bei der Emittentin eingehen, damit sie von der Emittentin spätestens am dritten Tag vor Beginn des Abstimmungszeitraums, d.h. spätestens am 2. August 2024, im Bundesanzeiger veröffentlicht und dem Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger gemäß den Anleihebedingungen zugestellt werden können. Dementsprechend müssen Verlangen nach Zusätzlichen Beschlussgegenständen bis spätestens 12:00 Uhr (MEZ) am 30. Juli 2024 eingehen.

Gegenanträgen und Verlangen nach Zusätzlichen Beschlussgegenständen sollte eine Besondere Bestätigung beigefügt werden, die den Status als Gläubiger und (im Falle eines Verlangens nach Zusätzlichen Beschlussgegenständen) das Quorum von 5 % nachweist.

IV. *Gebühr für die Stimmabgabe*

Im Zusammenhang mit der Stimmabgabe wird keine Abstimmungsgebühr, Zustimmungsgebühr oder ähnliche Gebühr oder Gegenleistung an die Gläubiger gezahlt.

V. Tabulation Agent

Die Emittentin hat Kroll Issuer Services Limited beauftragt, als Tabulation Agent im Zusammenhang mit der Abstimmung zu fungieren.

Der Tabulation Agent beantwortet Fragen der Gläubiger in Bezug auf die Anmeldung, die Abstimmungsanweisungen und die Zustimmungsanweisungen. Fragen können an den Tabulation Agenten unter den folgenden Kontaktdaten gerichtet werden:

Kroll Issuer Services Limited
Der Scherben
32 London Bridge Street
London SE1 9SG
Vereinigtes Königreich
Telefon: +44 20 7704 0880
z. Hd. Jacek Kusion / Paul Kamminga
E-Mail: accentro@is.kroll.com <https://deals.is.kroll.com/accentro>

Der Tabulation Agent kann sich mit den Gläubigern in Bezug auf das Zustimmungersuchen, die Anmeldung und die Abstimmung in Verbindung setzen und kann, vorbehaltlich der Bedingungen dieser Aufforderung zur Abstimmung, Brokerhäuser, Depotbanken, Nominees, Treuhänder und andere Personen auffordern, diese Aufforderung zur Abstimmung, alle diesbezüglichen Mitteilungen und damit zusammenhängenden Materialien an die Gläubiger weiterzuleiten. Am oder um den 16. Juli 2024 schloss die Emittentin einen Vertrag mit dem Tabulation Agenten ab, der bestimmte Bestimmungen über die Zahlung von Gebühren, die Erstattung von Kosten und Entschädigungsvereinbarungen im Zusammenhang mit der Abstimmung enthält.

VI. Abstimmungsleiterin

Die Emittentin hat die Notarin Dr. Christiane Mühe, Taunusanlage 17, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur Abstimmungsleiterin im Zusammenhang mit der Abstimmung bestellt.

Die Abstimmungsleiterin führt die Abstimmung durch. Die Abstimmungsleiterin wird die Stimmberechtigung jedes Gläubigers auf der Grundlage der vorgelegten Nachweise feststellen und ein Verzeichnis der stimmberechtigten Gläubiger erstellen. Die Abstimmungsleiterin wird auch das Protokoll der Abstimmung führen. Die Abstimmungsleiterin erhält für seine Dienste eine gesetzliche Vergütung.

Die Kontaktdaten der Abstimmungsleiterin sind oben unter „*Direkte Stimmabgabe an die Abstimmungsleiterin*“ aufgeführt.

VII. Gebühren und Auslagen für die Abstimmung

Die Emittentin trägt die Kosten der Abstimmung und zahlt alle Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Abstimmung, mit Ausnahme der Gebühren und Auslagen, die einem einzelnen Gläubiger im Zusammenhang mit der Abstimmung entstehen.

VIII. Ersuchen um Unterstützung

Ersuchen um Unterstützung beim Ausfüllen und Abgeben von Stimmen oder anderen Dokumenten im Zusammenhang mit der Abstimmung sowie Ersuchen um zusätzliche Kopien dieser Aufforderung zur Stimmabgabe und anderer relevanter Dokumente können an den Tabulation Agenten unter den oben genannten Kontaktdaten gerichtet werden. Die Gläubiger können sich auch an ihren Broker, Händler, ihre Geschäftsbank, Depotbank, Treuhandgesellschaft oder einen anderen Beauftragten wenden, um Unterstützung bei der Stimmabgabe zu erhalten.

G. Verfügbare Informationen

Ab dem Datum dieser Aufforderung zur Stimmabgabe bis zum Ende des Abstimmungszeitraums werden die folgenden Dokumente den Gläubigern auf der Abstimmungsplattform und auf der Website von ACCENTRO unter <https://investors.accentro.de/en/bondholdermeeting> zugänglich sein:

- (1) diese Aufforderung zur Stimmabgabe;
- (2) ein Standard-Abstimmungsformular;
- (3) Standard-Besondere Bestätigung und Sperrvermerk;
- (4) eine Standard-Vollmacht; und
- (5) die aktuelle Fassung der Anleihebedingungen.

Der Tabulation Agent stellt jedem Gläubiger außerdem kostenlos Kopien der oben genannten Dokumente zur Verfügung. Verlange nach solchen Dokumenten sind an den Tabulation Agenten zu richten, deren Kontaktdaten oben unter „*Tabulation Agent*“ aufgeführt sind.

Berlin, 18. Juli 2024

Accentro Real Estate AG

Der Vorstand

* * * *